

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes

Stellungnahme zu § 15 EnEFG

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 3. April 2024 einen Referentenentwurf zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) veröffentlicht. Mit ihm sollen insbesondere Anpassungen an das im November 2023 verabschiedete EnEFG erfolgen, um die Regelungen aus dem entsprechenden delegierten Rechtsakt der zugehörigen EU-Richtlinie zu berücksichtigen.

Seit Inkrafttreten des EnEFG bereiten die Rechenzentrumsbetreiber die Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes vor, um fristgerecht ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass der Gesetzestext viele Unklarheiten beinhaltet. Darüber hinaus sind manche Anforderungen technisch nicht umsetzbar.

Hierzu gehört § 15 EnEFG, zu dem die SAP als Betreiberin mehrerer Rechenzentren im Folgenden Stellung nimmt. Nach Auffassung der SAP bietet sich mit dem Änderungsgesetz die Chance, Anpassungen vorzunehmen, um die Anwendbarkeit des Gesetzes sicherzustellen.

Regelungsinhalt des § 15 EnEFG

§ 15 EnEFG sieht vor, dass Betreiber von Rechenzentren den auf den einzelnen Kunden bezogenen Energieverbrauch an Kunden berichten müssen.

Problembeschreibung

Diese Anforderung ist für alle Anbieter technischer Installationen, die durch mehrere Kunden genutzt werden, ein Problem. Betroffen sind hiervon insbesondere Cloud-Service-Dienste. Im Fall der Rechenzentren der SAP verhält es sich so, dass Server nicht für einzelne Kunden, sondern für gemeinsame Dienste (z.B. Finanzbuchungs- oder Reiseabwicklungssysteme) zur Verfügung gestellt werden, auf die mehrere Kunden zugreifen. Ferner werden die Rechenzentrumskapazitäten nicht immer ausschließlich für Cloud-Services bereitgestellt, sondern auch für Nicht-Cloud-Services (sog. shared services).

Da die Ausweisung der individuellen Kundenverbräuche unüblich (es ist gerade das Wesen der gemeinsamen Nutzung, dass keine individuelle Zuordnung erfolgt) und technisch auch nicht haargenau darstellbar ist, ist die von § 15 EnEFG geforderte Ausweisung des Energieverbrauchs aktuell nicht möglich. So werden bei sogenannten „Shared Applications“ gemeinsame IT-Server für vielzählige Kunden genutzt. Der Stromverbrauch ist deswegen nicht direkt einem Kunden der „Shared Applications“ zuordenbar, sondern kann indirekt über beispielsweise die CPU und Hauptspeicherauslastung ermittelt werden. Es müssen sowohl Software-technische als auch prozessuale Maßnahmen implementiert werden, um ein einheitlich und vor allem vergleichbares Messverfahren zu etablieren. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist eine Vorbereitungszeit von ca. 1 Jahr erforderlich.

Schätzungslösung des BMWK

Auch das BMWK hat erkannt, dass die Ausgestaltung des § 15 EnEFG defizitär ist und deshalb erklärt, dass für die Ermittlung der individuellen Energieverbräuche eine Schätzung der Anbieter ausreichend sei. Die Schätzungsgrundlage sei dabei frei wählbar, sie müsse nur nachvollziehbar sein und auf Verlangen der öffentlichen Stelle vorgelegt werden. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen würden keine Bußgelder drohen.

Lösungsansatz

SAP unterstützt das Anliegen des § 15 EnEFG und arbeitet daran, eine Lösung zu finden, die eine Abbildung individueller Verbräuche annähernd ermöglicht. Bisher existieren noch keine technischen Standards für die Ermittlung von Energieverbräuchen bei gemeinsam genutzten Anwendungen (Shared Applications). Jedoch befinden sich bereits internationale Standards in der Entwicklung (z.B. ICT-Standard Greenhouse Gas Protocol), in denen die Grundlage für eine einheitliche Berichterstattung der CO₂e-Emissionen gelegt werden. Ausgangsbasis dieser Standards ist die Ermittlung des Energieverbrauchs. Es ist damit zu rechnen, dass die Abstimmungen zeitnah abgeschlossen werden und eine Vielzahl von Rechenzentrumsbetreiber diese Standards anwenden werden. Damit wäre auch die vom Gesetzgeber intendierte Transparenz und die gewünschte Vergleichbarkeit zur Ermöglichung eines Effizienzwettbewerbs erreicht.

Vor diesem Hintergrund ist die Schätzungslösung des BMWK aus Sicht der SAP nicht optimal. Ohne standardisierte Berechnungsmethoden wird jeder Anbieter eigene Berechnungen durchführen, was den Kunden im Ergebnis nicht die angestrebte Transparenz liefern kann. Zum anderen entsteht ein Aufwand für die Anbieter, um Schätzungen durchzuführen, die letztlich umsonst sind, weil in Kürze verlässliche Berechnungsgrundlagen zur Verfügung stehen werden.

Empfehlung

Wir empfehlen daher, die Auskunftspflicht in § 15 EnEFG für eine angemessene Frist auszusetzen, um den Unternehmen die benötigte Zeit zur Implementierung entsprechender Standards zu gewähren und Mehraufwände zu vermeiden. Eine Änderung in § 20 EnEFG durch das EnEFG-ÄndG würde dies ermöglichen.